



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0580/2021		Datum: 20.09.2021	
Dezernat 1			
Verfasser:	80-Amt für Wirtschaftsförderung	Az.: 80/vo	
Betreff:			
Verlängerung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Dienstleistungszentrum, Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim, B9" nach §235 Abs. 4 i.V.m. §142 Abs. 3, S.4 BauGB			
Gremienweg:			
08.11.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
18.11.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 235 Abs. 4 i.V.m. § 142 Abs.3 S.4 BauGB die Verlängerung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Dienstleistungszentrum, Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim, B9“ um fünf Jahre bis 31.12.2026.

Begründung:

§ 235 Abs. 4 BauGB normiert als Übergangsvorschrift nach zurückliegenden Gesetzesänderungen ein gesetzliches Fristende von Sanierungssatzungen („sind spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 aufzuheben“).

Da die gesetzgeberische Zielsetzung dieser Vorschrift auch auf städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen übertragbar ist, kann auch eine vor dem 01.01.2007 angelaufene städtebauliche Entwicklungsmaßnahme, sofern keine andere Frist für die Durchführung der Maßnahme festgelegt worden ist, bei deren Auslauf am 31. Dezember 2021 (nur) per Beschluss verlängert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass innerhalb des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Dienstleistungszentrum, Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim, B9“ u.a. weiterhin Grundstücksverkehr stattfindet, ist die Maßnahme entsprechend per Gremienbeschluss zu verlängern.

Hierfür empfiehlt die Verwaltung zunächst eine Verlängerung um weitere fünf Jahre.

Anlage/n:-

Historie:-

Auswirkungen auf den Klimaschutz:-